

**Einbeziehungssatzung „Bettingerode Nord“
der Stadt Bad Harzburg
gemäß § 34 Abs. 4 BauGB**

B e g r ü n d u n g

Inhalt

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziele der Planung
3. Bestehender Rechtszustand
4. Inhalt der Planung
5. Sonstiges

1. Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Bettingerode. Es wird östlich vom Weg der Feldmarkinteressentschaft Bettingerode und dem Bach „Schamlah“ begrenzt. Nördlich grenzen Ackerflächen an den Geltungsbereich der Abrundungssatzung. Im Westen und Süden wird die Fläche von vorhandener Bebauung der Ortslage Bettingerode eingefasst.

2. Anlass und Ziele der Planung

Die Aufstellung der Abrundungssatzung ist erforderlich, da es für die Fläche des Geltungsbereiches der Satzung eine Anfrage zur Bebauung gibt. Da es sich bisher um Flächen im Außenbereich handelt, ist eine Bebauung mit Wohngebäuden jedoch nicht zulässig. In Bettingerode sind in der Ortslage keine freien Flächen für Bebauung mehr vorhanden. Durch die Einbeziehung der Flächen in die bebaute Ortslage kann dieser Mangel behoben werden. Die Fläche grenzt direkt an Wohnbebauung an. Sie ist durch einen öffentlich gewidmeten Weg der Feldmarkinteressentschaft erschlossen und die neue Bebauung erweitert die nördliche Grenze der Ortslage sinnvoll.

3. Bestehender Rechtszustand

Für den Planbereich gibt es derzeit keine verbindliche Bauleitplanung. Die beiden großen derzeitigen Ackerflächen des Geltungsbereiches befinden sich eindeutig im Außenbereich. Auf den Flurstücken sind Garagen und eine Scheune vorhanden. Das eine der beiden Flurstücke der Eckstraße im Geltungsbereich ist als Innenbereich zu beurteilen, da es die Erschließung für das Grundstück Eckstraße 1 darstellt. Das westliche Flurstück der Eckstraße wird derzeit noch als Außenbereich beurteilt. Hier gibt es bereits ein Nebengebäude. Der gesamte Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg als gemischte Baufläche dargestellt.

4. Inhalt der Planung

Wesentlicher Inhalt der Einbeziehungssatzung ist die rechtseindeutige Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Im Geltungsbereich der Satzung werden Festsetzungen getroffen, die die zulässige Bebauung entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB an die Umgebung anpassen und die Einordnung der Bebauung in die Ortslage ermöglichen.

Die bebaubare Fläche der Grundstücke wird auf 25% begrenzt (Grundflächenzahl 0,25) um den Dorfcharakter zu erhalten. Auch aus diesem Grund wird eine max. II-geschossige Bebauung, in Anlehnung an die vorhandene Bebauung in diesem Bereich festgesetzt. Damit fügen sich die neuen Gebäude in die Umgebung ein. Um den Bauherren die Freiheit zu geben, die Größe der Gebäude an die dorftypische Umgebung anzupassen und ausreichend Freiraum zu belassen, werden keine Baugrenzen im Geltungsbereich festgesetzt, sondern eine Grundflächenzahl.

Die Geschößflächenzahl wird auf 0,35 begrenzt.

Um die Eckstraße für die Erschließung der Flächen zu sichern, wird sie als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine 5 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Damit wird die Baufläche von der freien Landschaft abgegrenzt und der neue Ortsrand eingegrünt. Zur Bepflanzung der Flächen werden in einer textlichen Festsetzung ausführliche Angaben und eine Pflanzliste erarbeitet. Weiterhin wird zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden die Pflanzung von 1 einheimischen Laub- oder Obstbaum pro 300 m² Grundstücksfläche festgesetzt.

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine 5 m breite Fläche zur Anlage eines maximal 2 m hohen Walls oder einer anderen technischen Anlage zum Hochwasserschutz festgesetzt. Die technische Anlage wird als Hochwasserschutzanlage in die Planung aufgenommen. Die Schamlah hat kein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Aus örtlichen Erfahrungen heraus wird vorsorglich zum Wohl der Allgemeinheit diese Festsetzung getroffen.

5. Umweltprüfung/Eingriffsregelung

Da es sich bei dieser Einbeziehungssatzung um eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB handelt, das bedeutet, es werden einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen, sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a BauGB zu beachten. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,25 ist dem Grundsatz der sparsamen Nutzung von Grund und Boden Genüge getan. Da die Infrastruktur der Erschließung grundsätzlich für die Flächen anliegt ist auch hier der das BauGB beachtet worden.

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird für eine Mischgebietstypische Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,25 eine ausreichende Fläche zur Bebauung zulässig gemacht. Diese Fläche stellt sich derzeit als Ackerfläche und in Teilbereichen als ungepflegtes Gartengrundstück mit Garagen und einer als Lager genutzten Scheune dar.

Um die Umweltauswirkungen zu verdeutlichen, ist der derzeitige Zustand der Schutzgüter erfasst, beschrieben und bewertet. Der derzeitige Bestand und die Auswirkungen der Planung sind in einer Tabelle erläutert. Hier fand im Zusammenhang mit den Hinweisen des Landkreises und der erforderlichen Überarbeitung eine erneute Prüfung und damit auch eine Anpassung der Bewertung statt.

Schutzgut Mensch: Da die Fläche derzeit zum größten Teil als Acker genutzt ist, und auch die ungenutzte Gartenfläche sowie die vorhandenen Gebäude haben keinen Einfluß auf das Schutzgut Mensch.

Bewertung: Durch die zulässige Bebauung ist das Schutzgut Menschen nicht beeinträchtigt. Während der Bauphase werden zeitlich begrenzte Störungen auftreten, die jedoch als nicht erheblich zu bewerten sind. Die Bebauung wird durch Eingrünung und randliche Bepflanzung nicht störend wirken.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: die artenarme Ackerfläche enthält keine schutzwürdigen Pflanzen oder Tiere. Die ungenutzte Gartenfläche bietet dagegen heimischen Tieren Lebensraum, der durch die Planung entfällt.

Bewertung: Da es sich bei den dort lebenden Arten nicht um besonders schützenswerte Arten, sondern um die allgemein in dieser Umgebung vorkommenden Arten handelt, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Luft und Klima: Die Fläche ist durch die Bebauung im Westen und Süden von der Hauptwindrichtung getrennt. Sie ist nach Norden offen. Im Osten begrenzt die Schamlah die Fläche und bietet damit eine Quelle für Frischluft und Feuchtigkeit.

Bewertung: mit der Planung wird eine sehr offene Bebauung ermöglicht, die als nicht großflächig zu betrachten ist. Durch die Planung sind die Schutzgüter Luft und Klima durch die Geringfügigkeit der Flächengröße nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild: Das Schutzgut Landschaftsbild ist derzeit als unaufgeregt zu betrachten. Die Fläche bildet durch die randliche Bebauung einen Einschnitt in die Bebauung. wird durch die Änderung der Planung nicht negativ beeinflusst

Bewertung: Durch die neue Bebauung mit gärtnerischer Anlage der Grundstücke und der festgesetzten Hecke als Östlicher Abschluß des Geltungsbereiches entsteht hier ein neuer Ortsrand und das Landschaftsbild wird aufgewertet.

Schutzgut Boden: Durch die Bebauung kommt es zur Versiegelung bisher offener Böden

Bewertung: Der Boden verliert teilweise die Funktion im Naturhaushalt, Lebensraumfunktion, Wasserdargebotspotential, Filter und Puffervermögen. Die Höhe wird von dem Grundstücksbesitzer selber abhängen. Es werden aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung aber wenig erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

Schutzgut Wasser: Innerhalb des Baugebietes sind keine Oberflächengewässer und Überschwemmungsbereiche bekannt. Mit einer Bebauung der unversiegelten Flächen wird es zu einer Versiegelung des Bodens mit erhöhtem Oberflächenabfluss von Regenwasser und einer Reduzierung von Grundwasserbildung kommen.

Bewertung: Die Versiegelung bei einer Einfamilienhausbebauung ist in der Regel so, dass Gartenbereiche unbebaut bleiben und eine gewisse Versickerung zulassen. Das Schutzgut Wasser wird aufgrund der Flächengröße insgesamt als wenig erheblich bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im Bereich der Änderungsfläche befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

Bewertung: Auf Grund des Nichtvorhandenseins von Kultur- und Sachgütern sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Es werden keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima erwartet. Insgesamt wird aufgrund von Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern ein neuer Teillebensraum für die Fauna einstellen.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes:

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung zu machen. Durch die Bebauung werden keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet. Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand nicht verändern und der Boden durch eine landwirtschaftliche Nutzung weiter mit Düngung und Pestizideinsatz belastet.

Tabelle 1: Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Es ergeben sich durch die offene Bebauung keine negativen Auswirkungen.	-
Tier / Pflanze	Da es sich bei den betroffenen Arten um standortheimische und in dieser Umgebung häufig vorkommende Arten handelt ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.	-
Luft / Klima	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft können nicht erkannt werden.	-
Landschaftsbild	das Landschaftsbild wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.	-
Boden	Der Boden verliert teilweise die Funktionen im Naturhaushalt, auf Grund der zulässigen Versiegelungen werden wenige erhebliche Auswirkungen erwartet.	•
Wasser	Die Planung hat für das Schutzgut keine Beeinträchtigungen	-
Kultur- und Sachgüter	Auf Grund des Nichtvorhandenseins von Kultur- und Sachgütern sind keine Auswirkungen zu erwarten	-
• • • sehr erheblich/ • • erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich		

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung der Planung eintreten und damit ist keine Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Tabelle 2: Bilanzierung (Arbeitshilfe des Nds. Städtetages und Bewertungsempfehlung des NLWKN)

Flächenbilanz - Bestand Plangebiet: 8.142 m²	Wertfaktor	Werteinheit
ÜBERBAUTE / VERSIEGELTE FLÄCHE: Verkehrsfläche (X) = 391,5 m² vorhandene Bebauung (X) = 407 m² 798,6 m² (wird nicht gerechnet)	0,0	0,000
GEHÖLZBESTÄNDE: Baum (HEB) 1 Stck x WF	2,00	2,0
UNBEFESTIGTE FLÄCHE: Ackerfläche (A) 5.947 m² x WF	1,00	5.947
Gepflegter Gartenbereich (PHF) 275 m² x WF	1,00	275
Ungepflegter Garten (PHN) 1115 m² x WF	2,00	2.230
Summe		8.454 WE
Flächenbilanz – Planung Plangebiet: 8.142 m²	Wertfaktor	Werteinheit
ÜBERBAUTE / VERSIEGELTE FLÄCHE: Verkehrsfläche (X) 391,5 m² = 0,326 ha x WF	0,00	0,00
Maximal zulässige Bebauung im Geltungsbereich (X) 2.558 m² (GRZ 0.25 +50 % für Nebenanlagen = 0,375%) x WF	0,00	0,00
Fläche für Hochwasserschutz (Wall oder andere techn. Anlage) 356 m² x WF	0,00	0,00
GRÜNFLÄCHEN: Neu angelegte Hausgärten (PHF) 4.264 m² x WF	1,0	4.264
GEHÖLZE: Neuanlage einer Feldhecke aus heimischen Baumarten (HSE) 566 m² x WF	2,0	1.132
Summe		5.396 WE
Kompensationsrestwert	Bestand Planung Defizit	8.454 WE - 5.396 WE 3.058 WE
AUSGLEICHSMAßNAHME: Neuanpflanzung v. Bäumen (1 Baum/ 300m² Grundstück) (HEB) 15 Bäume im gesamten Geltungsbereich = 25 x WF	2,0	50,0 50,0 WE

Ergebnis: Die Eingriffe für die Einbeziehungssatzung 455 „Bettingerode Nord“ könnten nicht im Plangebiet ausgeglichen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Vermeidung:

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind nicht vermeidbar, um ein Angebot für gemischte Bauflächen in Bettingerode zu schaffen. Da in den letzten Jahrzehnten in Bettingerode keine größeren Baugebiete ausgewiesen wurden und die wenigen „Baulücken durch Gartenteilungen“ kaum für den Eigenbedarf ausreichen, ist die Umwandlung von Ackerland zu Bauland erforderlich, um die Eigenentwicklung zu fördern.

Minimierung:

Im Hinblick auf die Minimierung wurde ein Standort gewählt, der aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Lage geringe Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine weitere Minimierung wurde durch die Begrenzung der Grundflächenzahl von 0,25 und die Festsetzung von Baumpflanzungen auf den Grundstücken erzielt.

Ausgleichsmaßnahmen:

Der Ausgleich ist nicht im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung auszuweisen.

Die Anlage einer Feldhecke im Norden des Geltungsbereiches und die Festsetzung der Pflanzung eines Obstbaumes je 300 m² Grundstück reichen zum Ausgleich des vorbereiteten Eingriffs nicht aus. Die weiter erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag mit den Niedersächsischen Landesforsten im „Heinischen Bruch“ gesichert. Hier werden entsprechen der obigen Berechnung 3.008 WP durch den Investor erworben.

Artenschutz

Abschichtung nicht relevanter Arten:

Eigene Untersuchungen, Artenerfassung zur Ermittlung des vor Ort vorhandenen Bestandes an besonders geschützten Arten (insbesondere heimischen Brutvögeln und Amphibien in einem nahegelegenen Bach) wurden nicht durchgeführt.

In Tab.3 werden in methodischer Anlehnung an OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013) die laut THEUNERT (2008a¹ & 2008b²) in Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV und der europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Ergebnis einer Ortsbesichtigung vom 15.11.2016 im Plangebiet zu erwarten sind. Hierbei werden auch sehr seltene Arten berücksichtigt, deren Vorkommen als äußerst unwahrscheinlich einzustufen ist.

Artenschutzrechtliche Bewertung der Biotope und Habitate im Plangebiet

Der Geltungsbereich ist großflächig als Ackerfläche bewirtschaftet. Damit bietet er den heimischen Lebewesen ein Nahrungshabitat. Brutvögel finden hier keine Möglichkeit für den Nestbau und die Aufzucht der Brut. Die randlich vorhandenen Gebäude stellen eine Möglichkeit als Bruthabitat dar, ebenfalls die im Geltungsbereich vorhandenen Obstbäume. Die Außenprüfung der 4 vorhandenen Obstbäume hat jedoch keine Strukturen wie Baumhöhlen oder Risse und Spalten gezeigt. Diese wären potentielle Brutstätten für heimische Höhlen- und Nischenbrüter. Auch diesjährige Nester konnten in den Bäumen nicht festgestellt werden.

Die Gebäude stellen potentielle Bruthabitate für Fledermäuse dar. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht nutzbar für Fledermäuse, da sie nicht frostsicher und mit gleichbleibenden Temperaturen sind.

Somit dient das Plangebiet den besonders geschützten Arten vorzugsweise als Nahrungs- und Ruheraum, lediglich die Gebäude als Fortpflanzungsraum.

¹ THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008. Hannover.

² THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008. Hannover.

Tab. 1: Mögliche Betroffenheit von Arten nach Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Artengruppe Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastella</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus neisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus
Artengruppe sonstige Säugetiere	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
Artengruppe Amphibien	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Artengruppe Reptilien	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Artengruppe Fische und Rundmäuler	
Artengruppe Schmetterlinge	
Artengruppe Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit
Artengruppe Libellen	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Artengruppe Weichtiere	
Artengruppe Farn- und Blütenpflanzen	
Vögel	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe
<i>Corvus monedula</i>	Dohle
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Vögel	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
<i>Ficedula parca</i>	Zwergschnäpper
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel
<i>Loxia pytyopsittacus</i>	Kiefernkreuzschnabel
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
<i>Motacilla flavissima</i>	Gelbkopf-Schafstelze
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis
<i>Pica pica</i>	Elster
<i>Picus carnis</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig
<i>Tryngites subruficollis</i>	Grasläufer
<i>Turdus merula</i>	Amsel
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel



Abb. 1: hinsichtlich der Habitats-eigenschaft geprüfte Bäume und Gebäude

Ergebnis der Prüfung

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (insbesondere von Nestlingen heimischer Vogelarten) wird ausgeschlossen, indem das Fällen und Roden von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, im Idealfall nur zwischen dem 01.11. und 28.02., erfolgt.

Mit Umsetzung der Planung (Errichtung von Gebäuden) werden die Bäume als Lebensraum brütender Vogelarten entfernt. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Tab. 1 genannten Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist im Einzelnen (Baumfällung, Abriss von Gebäuden) nicht ausschließen. Da jedoch die umliegenden alten Gebäude Bestand haben und die vorhandenen Hausgärten verbleiben, wird die Revierdichte der ortsansässigen Tierarten insgesamt nicht abnehmen.

Die in Tab. 1 gelisteten Tierarten, insbesondere der Fledermaus- und Vogelarten, gelten als relativ tolerant gegenüber menschlichen Störungen. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind mit der Umsetzung der Planung zu keiner Jahreszeit zu erwarten.

Zusammenfassen ist festzustellen, dass unter Beachtung eines ökologisch vertretbaren Zeitfensters zur Fällung von Bäumen von der Planung keine Verstöße gegen den besonderen Artenschutz nach BNatSchG ausgehen.

Ausgleich für die Umsetzung der Planung

Bei einem Gebäudeabriss im Zuge der Neugestaltung der Flächen ist als CEF-Maßnahme je abgerissenem Gebäude ein Nistkasten für Fledermäuse aufzuhängen.

6. Sonstiges

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser und Elektrizität ist durch die Stadtwerke der Stadt Bad Harzburg gewährleistet. Die Abwasserentsorgung ist durch die Stadt Bad Harzburg gesichert. Das anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt in die Schamlah einzuleiten. Hierzu ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landkreis Goslar zu beantragen.

Träger der Abfallbeseitigung sind die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar.

Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien der Telekom anzupassen, dass diese TK-Linien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Löschwasserdeckung

Nach dem Löschwasserdeckungsplan der Stadt Bad Harzburg liegt das Plangebiet vollständig im Einzugsbereich einer Löschwasserzisterne mit 100 m³ Inhalt. Die Löschwasserzisterne befindet sich an der Kirche in Bettingerode. Der Löschwasserbedarf von 96 m³/h nach TR „Arbeitsblatt W405“ des DVGW für eine Löschzeit von 2 h ist gesichert. Eine darüber hinaus erforderliche Löschwassermenge ist durch die jeweiligen Vorhabenträger sicher zu stellen.

Gewässerschutz

Die Oberflächenentwässerung soll gedrosselt in die Schamlah erfolgen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird angeregt, alternativ auch die Versickerungsmöglichkeit fachlich zu prüfen, nicht zuletzt um die Schamlah zu entlasten. Wenn zum Hochwasserschutz für die Bebauung an der östlichen Grenze technische Maßnahmen ergriffen werden (Hochwasserschutzanlage / Verwallung), so zeigt dies, dass diesem Belang verstärkt Rechnung zu tragen ist. Mithin dient es der nachhaltigen Vorsorge vor Hochwasserschäden, Direkteinleitungen aus versiegelten Flächen in die Vorfluter zu vermeiden.

Abfallentsorgung

I. STRASSEN

Straßen müssen:

1. für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt 26 Mg),
2. als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).
3. als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.
4. so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4200 mm berücksichtigt werden.
5. eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
6. an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.
7. so bemessen sein, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4200 mm berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.

8. so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.

II. **SACKGASSEN**

Am Ende einer Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Wenn keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sind, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden.

Die Abfallsammelgefäße sowie alle anderen Abfälle müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden (§ 17 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar).

III. **WENDEANLAGEN**

Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise

sind dann geeignet, wenn sie

- a) einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sind (keine Bäume, Büsche u. ä.).
- b) mindestens die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4200 mm berücksichtigen.
- c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.
- d) am Wendekreisrand frei von Hindernissen, wie Schaltschränken der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Lichtmasten und anderen festen baulichen Einrichtungen, sind. Ein Wendekreis mit ausreichendem Durchmesser darf auch nicht mit Fahrzeugen zugestellt sein.

Wendeschleifen – Wendekreise mit Pflanzinseln

Ein Durchmesser von mindestens 25,00 m ist erforderlich, wenn der Wendekreis in der Mitte eine Pflanzinsel aufweist. Die Pflanzinsel darf einen Durchmesser von maximal 6 m haben und muss überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wendehämmer

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei sind die Anforderungen an die Abmessungen von Wendehämmern der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.

Bad Harzburg, den 27.07.2018



gez. A b r a h m s
Bürgermeister

Bedenken und Anregungen

Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<u>Zweckverband Großraum Braunschweig</u> zur Abrundungssatzung „Bettingerode Nord“ der Stadt Bad Harzburg hat der Zweckverband Großraum Braunschweig keine Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Samtgemeinde Oberharz:</u> die Aufstellung der Abrundungssatzung „Bettingerode Nord“ berührt keine Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld als Mitglied des Mittelzentralen Verbundes. Meinerseits sind keine Planungen mit Relevanz für Ihr Verfahren beabsichtigt oder eingeleitet. Informationen, die Ihnen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten, liegen mir nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):</u> Bereich Bergbau: Im oben genannten Planungsgebiet gab und gibt es keine bergbaulichen Aktivitäten)kein Altbergbau, keine Bohrungen und keine Erdgasleitungen), d.h. hieraus können keine Gefahren entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Polizeiinspektion GS:</u> gegen die vorliegende Planung bestehen hier keine Bedenken!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Deutsche Telekom:</u> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigelegtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien der Telekom anzupassen, dass diese TK-Linien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
<u>LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangeltungsbereich vorliegt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

455 Abrundungssatzung „Bettingerode Nord“
Verfahren nach § 34a BauGB

Landkreis Goslar:

Die vorgelegte Satzung hat die Bezeichnung „Abrundungssatzung Bettingerode Nord“. Rechtlich gesehen handelt es sich um eine Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3. Diese Satzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches baulich geprägt wird. Diese 1998 eingeführte Satzung geht über die bis dahin geltende Abrundungssatzung hinaus und löst diese ab. Ich rege daher an, die Bezeichnung Abrundungssatzung nicht mehr zu verwenden, da diese nur für Wohnnutzung anwendbar war. Hier handelt es sich bei der von der Satzung betroffenen Fläche laut Flächennutzungsplan um eine gemischte Baufläche, was auch für die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches gilt.

Planungsrecht:

1. Laut Ziffer 2 der Begründung wird als Ziel der Planung die Bebauung der bisherigen Außenflächen mit Wohngebäuden angegeben. Soll die Wohnnutzung das vorrangige Planungsziel sein, rege ich an, ein Parallelverfahren durchzuführen, bei dem der Flächennutzungsplan sowie der aufzustellende Bebauungsplan Wohnbaufläche, bzw. Allgemeines Wohngebiet ausweisen. Das Planungsziel ist ausschlaggebend für das weitere Verfahren und daher in der Begründung detailliert darzulegen.
2. Eine Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Dies ist wiederum nur gewährleistet sofern die Prägung durch die vorhandene Bebauung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, in diesem Fall gemischte Baufläche, entspricht. Dann wäre allerdings im Rahmen der Beurteilung nach § 34 BauGB nur eine gemischte Nutzung im Bereich der Satzung zulässig. Eine Wohnnutzung ohne Durchmischung mit Nutzungen, die für Dorf- oder Mischgebiete typisch sind, wäre unzulässig, da sie nicht dem Charakter einer gemischten Baufläche entsprechen würde.
3. Sollte dennoch an der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung festgehalten werden, weise ich darauf hin, dass in der Satzung zwar einzelne Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 BauGB (z. B. Grün- und Verkehrsflächen) getroffen werden können, die ergänzenden Festsetzungen sich jedoch auf Einzelregelungen beschränken müssen. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse) sind nicht zulässig. Wird daher die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, so ist dies nicht mehr mit einer derartigen Satzung, sondern nur mit einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB möglich. Ich rege an, die Satzung so anzupassen, dass keine Festsetzungen zum Maß der Nutzung mehr

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Namensgebung wird geändert in Einbeziehungsatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB „Bettingerode Nord“

Planungsrecht:

1. Die Wohnnutzung wird in diesem Bereich überwiegen. Es sind aber auch dorftypische Nutzungen im Geltungsbereich zulässig. Diese können in Wohngebäuden oder zu Wohngebäuden gehörenden Nebenanlagen durchgeführt werden. Das Planungsziel ist die Einbeziehung von Flächen und die damit zulässige Bebauung. Die Nutzung der Gebäude wird nicht vorgeschrieben und ist damit als Misch-/Dorfgebiet zu beurteilen. Die Begründung wird dahingehend noch einmal geprüft und ggfs. überarbeitet.
2. Siehe hierzu Abwägung zu 1.
3. Es wurden einzelne Festsetzungen aus dem Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB in der Einbeziehungsatzung festgesetzt. Im § 34 Abs. 4 BauGB ist nicht festgelegt, welche Festsetzungen aus dem § 9 Abs. 1 BauGB genutzt werden dürfen. Im Kommentar zum BauGB ist ausgeführt, dass GRZ und GFZ bei sehr großen Grundstücken unter Vorbehalt als Zulassungsmerkmal sehr wohl zulässig sind.

455 Abrundungssatzung „Bettingerode Nord“
Verfahren nach § 34a BauGB

enthalten sind. Da diese Änderungen einen materiellen Regelungsgehalt besitzen, ist die Satzung erneut auszulegen. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, die Bezeichnung der Satzung zu ändern und dem geltenden Recht anzupassen. Naturschutz: 1. Gem. § 34 Abs.5 S.4 BauGB sind für Satzungen nach § 34 Abs.4 S.1 Nr.3 BauGB ergänzend § 1a Abs.2 und 3 entsprechend anzuwenden. Die Eingriffsregelung muss durchgeführt und als Bestandteil der Abwägung dargestellt werden. Die beigefügte Begründung muss entsprechende Aussagen über die Zusammenstellung und Bewertung der Umweltbelange enthalten. Festsetzungen gem. § 9 Abs.1a BauGB können ausdrücklich in die Satzung aufgenommen werden. 2. Der geplante Gehölzstreifen am Nordrand des Planbereichs ist als Ausgleichsmaßnahme zu begrüßen, zumal er sich ebenfalls positiv auf das Landschaftsbild auswirkt. Die Maßnahme ist jedoch als Kompensation für die Fläche, die dem Innenbereich zugeordnet werden soll, nicht ausreichend dimensioniert. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgen. 3. Darüber hinaus weise ich im Zusammenhang mit dem Baumbestand des Planbereichs darauf hin, dass die vorhandenen Bäume möglicherweise Habitatbäume für Fledermäuse und/oder Vögel darstellen. Dies sollte vor eventuellen Rodungsarbeiten geprüft werden, um nicht gegen das Artenschutzrecht zu verstoßen. Gewässerschutz: Die Oberflächenentwässerung soll gedrosselt in die Schamlah erfolgen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird angeregt, alternativ auch die Versickerungsmöglichkeit fachlich zu prüfen, nicht zuletzt um die Schamlah zu entlasten. Wenn zum Hochwasserschutz für die Bebauung an der östlichen Grenze technische Maßnahmen ergriffen werden (Hochwasserschutzanlage / Verwallung), so zeigt dies, dass diesem Belang verstärkt Rechnung zu tragen ist. Mithin dient es der nachhaltigen Vorsorge vor Hochwasserschäden, Direkteinleitungen aus versiegelten Flächen in die Vorfluter zu vermeiden. Abfallentsorgung: Bei der Erschließung des Plangebietes sind beiliegende „Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu beachten. KWB Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen: 1. STRASSEN Straßen müssen	Eine erneute Auslegung erfolgt auf Grund der oben stehenden Abwägung nicht. Naturschutz: 1. Die Eingriffsregelung wird noch auf dem Niveau für eine Einbeziehungsatzung erarbeitet und in die Begründung eingefügt. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der Eingriffsregelung abgearbeitet. 3. Der Hinweis auf das Artenschutzrecht wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingefügt. Gewässerschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingefügt. Abfallentsorgung: Die Hinweise werden zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.
--	--

455 Abrundungssatzung „Bettingerode Nord“

Verfahren nach § 34a BauGB

9. für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt 26 Mg),
10. als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).
11. als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.
12. so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4200 mm berücksichtigt werden.
13. eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
14. an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.
15. so bemessen sein, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4200 mm berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.
16. so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.

SACKGASSEN

Am Ende einer Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Wenn keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sind, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden.

Die Abfallsammelgefäße sowie alle anderen Abfälle müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden (§ 17 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar).

WENDEANLAGEN

Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise

sind dann geeignet, wenn sie

- a) einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sind

455 Abrundungssatzung „Bettingerode Nord“
Verfahren nach § 34a BauGB

(keine Bäume, Büsche u. ä.). b) mindestens die Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Radstand von 4200 mm berücksichtigen. c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben. d) am Wendekreisrand frei von Hindernissen, wie Schaltschränken der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Lichtmasten und anderen festen baulichen Einrichtungen, sind. Ein Wendekreis mit ausreichendem Durchmesser darf auch nicht mit Fahrzeugen zugestellt sein. Wendeschleifen – Wendekreise mit Pflanzinseln Ein Durchmesser von mindestens 25,00 m ist erforderlich, wenn der Wendekreis in der Mitte eine Pflanzinsel aufweist. Die Pflanzinsel darf einen Durchmesser von maximal 6 m haben und muss überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein. Wendehämmer Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei sind die Anforderungen an die Abmessungen von Wendehämmern der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.	

Bedenken und Anregungen

Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<u>Berg- und Unistadt Clausthal-Zellerfeld:</u> der B-Plan Nr. 455 „Bettingerode Nord“ und die 4. Änderung des B-Plans Nr. 253/4 „Sportpark an der Rennbahn“ berührt keine Aufgaben im Zuständigkeitsbereiches der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, insbesondere des Stadtteils Clausthal-Zellerfeld als Mitglied des Mittelzentralen Verbundes. Meinerseits sind keine Planungen mit Relevanz für ihr Verfahren beabsichtigt oder eingeleitet. Informationen, die Ihnen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten, liegen mir nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landkreis Goslar:</u> Gegen o.a. Satzung bestehen nach Umbenennung der Satzung sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung keine Bedenken mehr. Aus Rechtssicherheitsgründen bitte ich einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen: In der Planzeichnung sind die Planzeichen für Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nicht eindeutig zuzuordnen. Die betroffenen Flächen sind komplett mit dem entsprechenden Planzeichen zu umgrenzen (siehe Entwurf Planzeichnung vom Dezember 2016). In der Begründung Ziffer 4 ist das Wort Abrundungssatzung durch das Wort Einbeziehungssatzung zu ersetzen. Sowohl bei den Ausführungen zu den Ausgleichsmaßnahmen als auch unter Ziffer 4 der Begründung sind die Aussagen zu Baumpflanzungen an die textliche Festsetzung Nr. 2 (...je angefangene 300 m² Grundstück...) anzupassen. Bei den Maßnahmen zur Vermeidung bitte ich das Wort „Wohnbauflächen“ durch die Wörter „gemischt Bauflächen“ zu ersetzen. Darüber hinaus gehende Anregungen und Hinweise habe ich nicht vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hier liegt ein Fehler im Zeichenprogramm vor, der berichtigt wird! Das Wort wird ersetzt. Der Hinweis wird berücksichtigt, die Texte werden angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt, der Text wird angepasst.
<u>LGLN Katasteramt Goslar:</u> Die Kartengrundlage ist nach dem NVerMg und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens zu beachten. Hierbei bitte ich besonders um Beachtung zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Absatz 4.3. Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometriegenauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerm entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Regionalverband Großraum Braunschweig:</u> Zur Abrundungssatzung „Bettingerode Nord“ hat der Regionalverband Großraum Braunschweig im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB keine Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken und Anregungen

Öffentliche Auslegung

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.